

28.01.2020

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 28.01.2020
Ltg.-**980/A-1/76-2020**
S-Ausschuss

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Erber, Hinterholzer, DI Dinhobl, Schmidl, Göll und Hogl

betreffend **Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG)**

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, wurde die degressive Staffelung der Höchstbeträge für Kinder (§ 5 Abs. 2 Z 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019) als verfassungswidrig aufgehoben, weil sie gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 B-VG und gegen Art. 1 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verstoße.

Ebenso wurde die Bestimmung, dass 35% der monatlichen Sozialhilfeleistungen an volljährige Personen, deren Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt eingeschränkt ist, im Rahmen des Arbeitsqualifizierungsbonus (§ 5 Abs. 6 bis 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) für Sachleistungen (Deutschkurse, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen) zu gewähren sind, als verfassungswidrig aufgehoben, da sie gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 7 B-VG und Art. I Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung verstoße.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen wurde am 19. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 108/2019 kundgemacht.

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, welches am 29. Juli 2019 kundgemacht wurde und am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten ist, enthält in Umsetzung des Grundsatzgesetzes auch Regelungen, die jenen Bestimmungen entsprechen, welche

vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden. Damit auch im Landesrecht ein Rechtszustand hergestellt wird, welcher der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs entspricht, waren daher die gegenständlichen Bestimmungen bezüglich des Arbeitsqualifizierungsbonus aufzuheben und die Richtsätze für minderjährige Personen neu zu regeln.

Da das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bezüglich der Leistungen für minderjährige Personen nunmehr keine Bestimmungen enthält, konnten diese durch das Land Niederösterreich gemäß Artikel 15 Abs. 6 B-VG geregelt werden. Die übrigen Bestimmungen gründen auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Da gemäß § 25 Abs. 1 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz die Behörden verpflichtet sind über einen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach dessen Einlangen, zu entscheiden, bedarf es einer raschen Anpassung der Rechtslage im Sinne des Antrages um einen Vollzug des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sicher zu stellen.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch den Entfall der Bestimmung über den Arbeitsqualifizierungsbonus (§ 15) hat auch der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu entfallen.

Zu Z 2, 3, 6, 7, 8, 9 und 10 (§§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2, 15, 16 Abs. 1, 21 Abs. 5 und 21 Abs. 6 Z 6 und 7):

Die Aufhebung der Bestimmungen um jene Bestandteile, die einen Bezug auf den Arbeitsqualifizierungsbonus aufweisen, erfolgt in Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum § 5 Abs. 6 bis 9 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz. Die Bestimmung zum Arbeitsqualifizierungsbonus § 15 war zur Gänze aufzuheben.

Zu Z 4 (§ 14 Abs. 1 Z 3):

Der Verfassungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 12. Dezember 2019 zur degressiven Kinderstaffelung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes festgehalten, dass

kein sachlicher Grund für das vorliegende Missverhältnis zwischen der Anknüpfung der Sozialhilfehöchstsätze für Erwachsene an das System der Ausgleichszulage einerseits und der davon abweichenden Gestaltung der Höchstsätze bei Kindern andererseits ersichtlich sei. Im Hinblick auf die Höchstsätze für die Erwachsenen sei die Bedarfsdeckung sichergestellt, während jedenfalls ab dem dritten Kind nur mehr eine geringfügige Unterstützung durch den Ausführungsgesetzgeber vorgesehen werden könne. Daran vermag auch die solidarische Aufteilung gemäß § 5 Abs. 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nichts zu ändern, da der notwendige Lebensunterhalt bei Mehrkinderfamilien nicht gewährleistet sei, weil kein Mindestsatz für jedes Kind festgelegt worden sei.

Aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs lässt sich daher ableiten, dass eine degressive Kinderstaffelung nicht per se ausgeschlossen ist, sofern für jedes Kind eine Leistung gewährt wird, mit welcher die Bedarfsdeckung sichergestellt wird.

Es wird daher eine degressive Kinderstaffelung zur Deckung des Lebensunterhalts, welche für Haushalte mit einem Kind einen Richtsatz in Höhe von 25%, für Haushalte mit zwei Kindern einen Richtsatz von 20% pro Kind, für Haushalte mit drei Kindern einen Richtsatz von 15% pro Kind, für Haushalte mit vier Kindern einen Richtsatz von 12,5% pro Kind und für Haushalte mit fünf oder mehr Kindern einen Richtsatz von 12% pro Kind vorsieht, normiert.

Die Regelung geht davon aus, dass sich in einer Haushaltsgemeinschaft Synergieeffekte für die Deckung der Bedarfe von Kindern ergeben. Aufgrund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis ist eine geringere Leistung, wenn mehrere minderjährige Kinder in einem Haushalt leben, gerechtfertigt. Damit soll gewährleistet werden, dass einerseits dem Synergieeffekt entsprechend die Richtsätze gestaffelt sind, aber es soll auch für jedes Kind noch eine Leistung in einer Höhe zur Verfügung stehen, mit welcher die Bedarfe gedeckt werden können.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, ausgeführt, dass der Grundsatzgesetzgeber im SH-GG das System der Höchstsätze unsachlich ausgestaltet hat und auch eine

Zusammenschau mit § 5 Abs. 3 SH-GG daran nichts zu ändern vermag. Es kann dazu kommen, dass – auch bei degressiver Ausgestaltung der Sozialhilfesätze – der notwendige Lebensunterhalt bei Mehrkinderfamilien nicht mehr gewährleistet ist, weil ein Mindestsatz für jedes Kind nicht festgelegt ist.

In einem weiteren Erkenntnis vom 11. Dezember 2018, G 156/2018 hat der Verfassungsgerichtshof einen Betrag von zumindest zwölf Prozent des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes pro minderjähriger Person einer Haushaltsgemeinschaft als verfassungskonform qualifiziert. Die gegenständliche degressive Ausgestaltung der Richtsätze sieht ab einem Haushalt mit fünf oder mehr Kindern einen Mindestsatz in Höhe von 12% pro Kind vor, sodass damit der zitierten Rechtsprechung des VfGH entsprochen wurde.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 3):

Da die Vorgabe des Grundsatzgesetzes, die Geldleistungen der minderjährigen Personen mit Ausnahme des Zuschlages für Behinderung solidarisch aufzuteilen, bereits in den Richtsätzen umgesetzt wurde, konnte die gegenständliche Bestimmung entfallen.

Zu Z 11 (§ 51 Abs. 5):

§ 51 Abs. 5 enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmungen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem SOZIALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 30. Jänner 2020 erfolgen kann.